

Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Gemeinde Gnadenwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald hat mit Beschluss vom 23.04.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Gnadenwald erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2015 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Gnadenwald, am 23.04.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Strasser Günter



Angeschlagen am: 24.04.2015

Angeschlagen bis: 09.05.2015

Abgenommen am: 11.05.2015